

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B N.P. (B1/2)
 Dietlikon **N 21**

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**
 Sitzung vom 9. Juni 1967

2442. Quartierplan. Am 6. Februar 1967 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Dezember 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 6, Rietwiesen. Dieser Beschluss wurde am 10. Januar 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Februar 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die projektierte N 1, im Nordosten durch den Altbach, im Nordwesten durch die Neue Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Westen durch den Brandbach und im Südwesten durch die Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse A, die von der Dübendorferstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7) abzweigt und bis zur Quartierstrasse B bzw. zum Altbach führt, die Quartierstrasse B, die parallel zum Altbach zwischen der Quartierstrasse A und der Neuen Winterthurerstrasse verläuft, und die Quartierstrasse C, welche die Quartierstrassen A und B miteinander verbindet. Der Flurweg Kat.-Nr. 2185 darf nicht als Erschliessungsstrasse ausgebaut bzw. benützt werden. Seine Einmündung in die Neue Winterthurerstrasse muss beim Vollzug des Quartierplanes aufgehoben werden.

Die mit 20 m festgesetzten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die vorgesehene Baulinie an der Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, liegt ausserhalb des Quartierplanperimeters. Sie kann deshalb nicht genehmigt werden. Diese Baulinie muss in einem separaten öffentlichen Verfahren festgelegt werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 922/1948 an der Neuen Winterthurerstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Das allgemeine Bauprojekt der N 1, das auch deren Baulinien enthält, liegt zurzeit im separaten Verfahren bei der Gemeinde Dietlikon auf. Nachdem sich die betroffenen Grundeigentümer im Quartierplangebiet Rietwiesen mit dem eingetragenen Baulinienentwurf einverstanden erklärten, steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion
 beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 12. Dezember 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 6 Rietwiesen mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird mit Ausnahme der Baulinien an der Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Dietlikon
 0054-0021



Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juni 1967.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. H. Roszwiller